

Amtsblatt der Stadt Köln

51. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 23. September 2020

Nummer 69

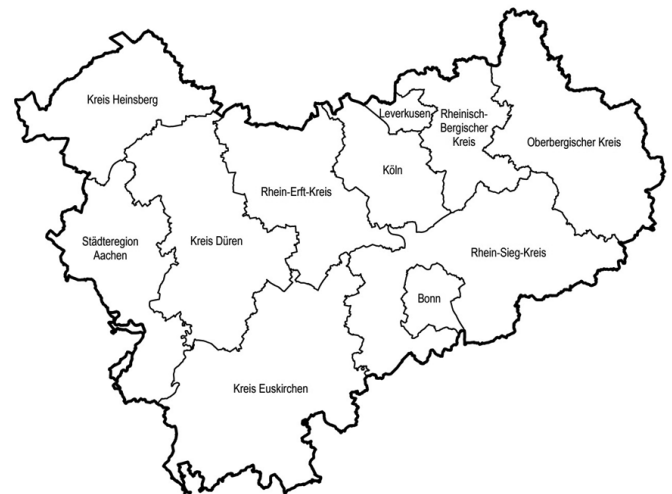
Inhalt

263	Bezirksregierung Köln Az.: 32.01-NR.FV.ÖfA Bekanntmachung Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Erster Planentwurf hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG NRW i.V.m. § 3 PlanSiG	Köln, den 10.08.2020	Seite 1293
264	Nachwidmung eines Teilstückes der Adolf-Grimme-Allee in Köln-Ossendorf		Seite 1294
Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen			
265	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren Arbeitstitel: "Kalker Hauptstraße/Wippermannstraße" in Köln-Kalk		Seite 1296
266	Erneute Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im vereinfachten Verfahren Arbeitstitel: Eisenbahnersiedlung in Köln-Porz-Gremberghoven		Seite 1298
267	Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im beschleunigten Verfahren Arbeitstitel: Nördlich Scheidtweilerstraße in Köln-Braunsfeld		Seite 1299
268	Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: "Südlich Friedensstraße – Westteil" in Köln-Porz-Elsdorf		Seite 1300
269	Hinweisbekanntmachung Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg (ZV VRS)		Seite 1301
270	Öffentliche Zustellungen		Seite 1301

263	Bezirksregierung Köln Az.: 32.01-NR.FV.ÖfA Bekanntmachung Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Erster Planentwurf hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG NRW i.V.m. § 3 PlanSiG	Köln, den 10.08.2020
-----	--	----------------------

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 24. Sitzung am 13.03.2020 den ersten Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) des Regionalplans Köln zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe umfasst räumlich den gesamten Regierungsbezirk Köln.



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2020 Maßstab 1:50.000

Inhaltlich umfasst der Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe ein schlussiges gesamträumliches Planungskonzept, auf dessen Basis sämtliche Inhalte des aktuellen Regionalplanes Köln bzgl. der Sicherung und des Abbaus oberflächennaher nichtenergetische Bodenschätze für Lockergesteine überarbeitet werden (also für die Rohstoffgruppen Kies/Kiessand, Ton/Schluff und präquartäre Kiese und Sande).

Der erste Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe legt zeichnerisch „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Reservengebieten als Vorranggebiete fest. Dabei werden ausreichend BSAB vorgehalten, um einen Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren für alle Locker-

gesteine (Kies/Kiessand, Ton/Schluff, präquartäre Kiese und Sande) zu gewährleisten. Bestehende BSAB werden dabei zum Teil zurückgenommen bzw. verkleinert. Der Teilplan sieht darüber hinaus die Festlegung textlicher Ziele und Grundsätze vor, um die zukünftige Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung räumlich zu steuern.

Der Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe soll der Wirtschaft und der Bevölkerung eine sichere und bedarfsgerechte Versorgung mit nichtenergetischen Rohstoffen garantieren und dem gesellschaftlichen Interesse an einer sparsamen und umweltverträglichen Nutzung von Rohstoffen, auch für kommende Generationen, nachkommen.

Formal handelt es sich bei dem Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe um eine mehrere sachliche bzw. räumliche Teilabschnitte umfassende Regionalplanänderung, nämlich die Teilabschnitte Region Aachen, Region Bonn/Rhein-Sieg, Region Köln, und Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville.

Gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG) wird der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, zu dem ersten Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) Stellung zu nehmen.

Die Planunterlage umfasst:

Teil A. Textlicher Teil
(Textliche Festlegungen, Planbegründung),
Teil B. Anhang A bis G,
Teil C. Zeichnerische Festlegungen (Karten 1–3),
Teil D. Umweltbericht nebst Anhängen A bis C,
Teil E. Beteiligtenliste

Gemäß § 3 PlanSiG wird von einer physischen öffentlichen Auslegung abgesehen. Stattdessen erfolgt eine „digitale öffentliche Auslegung“, also eine Auslage durch Veröffentlichung im Internet.

Die Planunterlage kann in der Zeit vom
7. September 2020 bis einschließlich 9. November 2020

auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Köln (zip-Datei, 500 MB): <http://url.nrw/BRK-TeilplanNR-Planentwurf1b>

oder auf der Internetpräsenz der Stadt Köln in der Zeit vom
7. Oktober 2020 bis einschließlich 11. Dezember 2020

<https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/>

herunter geladen werden.

Die Regionalplanungsbehörde nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Als zusätzliches Informationsangebot bietet die Regionalplanungsbehörde daher im o.g. Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) in begründeten Fällen den Versand der Unterlagen auf einem USB-Stick an. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Regionalplanungsbehörde: telefonisch unter 0221/147-3516, per Mail an regionalplanung@brk.nrw.de oder schriftlich

an Bezirksregierung Köln, Regionalplanungsbehörde, Dezernat 32, Zeughausstr. 2–10, 50667 Köln.

Die Planunterlage liegt zudem in der Zeit vom
7. September 2020 bis einschließlich 9. November 2020

bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2–10, 50667 Köln nach telefonischer Voranmeldung unter 0221/147-3516 oder regionalplanung@brk.nrw.de zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können **innerhalb der Auslegungsfrist vorgebracht werden:**

- **elektronisch** per E-Mail an regionalplanung@brk.nrw.de oder an E-Mailadresse Bauleitplanung@stadt-koeln.de. Bitte geben Sie dazu in der **Betreffzeile** Ihrer eMail, **nur** die Kurzbezeichnung – **Öff Lockergesteine** – an. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.
- per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln
- oder an Stadtplanungsamt Köln, Stadthaus Deutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Stellungnahmen sollten unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des Stellungnehmenden darüber hinaus sollten schriftliche Stellungnahmen in **lesbarer Form abgegeben werden**.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlage und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Köln, den 10. August 2020
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
gez. Schmelz

264 Nachwidmung eines Teilstückes der Adolf-Grimme-Allee in Köln-Ossendorf

Die Widmung des Teilstückes der Adolf-Grimme-Allee von der Wendeanlage neben dem Hausgrundstück Am Coloneum 7 bis zum abgepollerten Fußgängerbereich in Köln-Ossendorf (Gemarkung Longerich, Flur 8, Flurstück 921) als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung wird gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, ist dieser Veröffentlichung angefügt. Die Widmungsunterlagen können darüber hinaus beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,
Zimmer 13 D 63,

montags und donnerstags von 8.00–16.00 Uhr,
dienstags von 8.00–18.00 Uhr,
mittwochs und freitags von 8.00–12.00 Uhr
sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-
22798) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

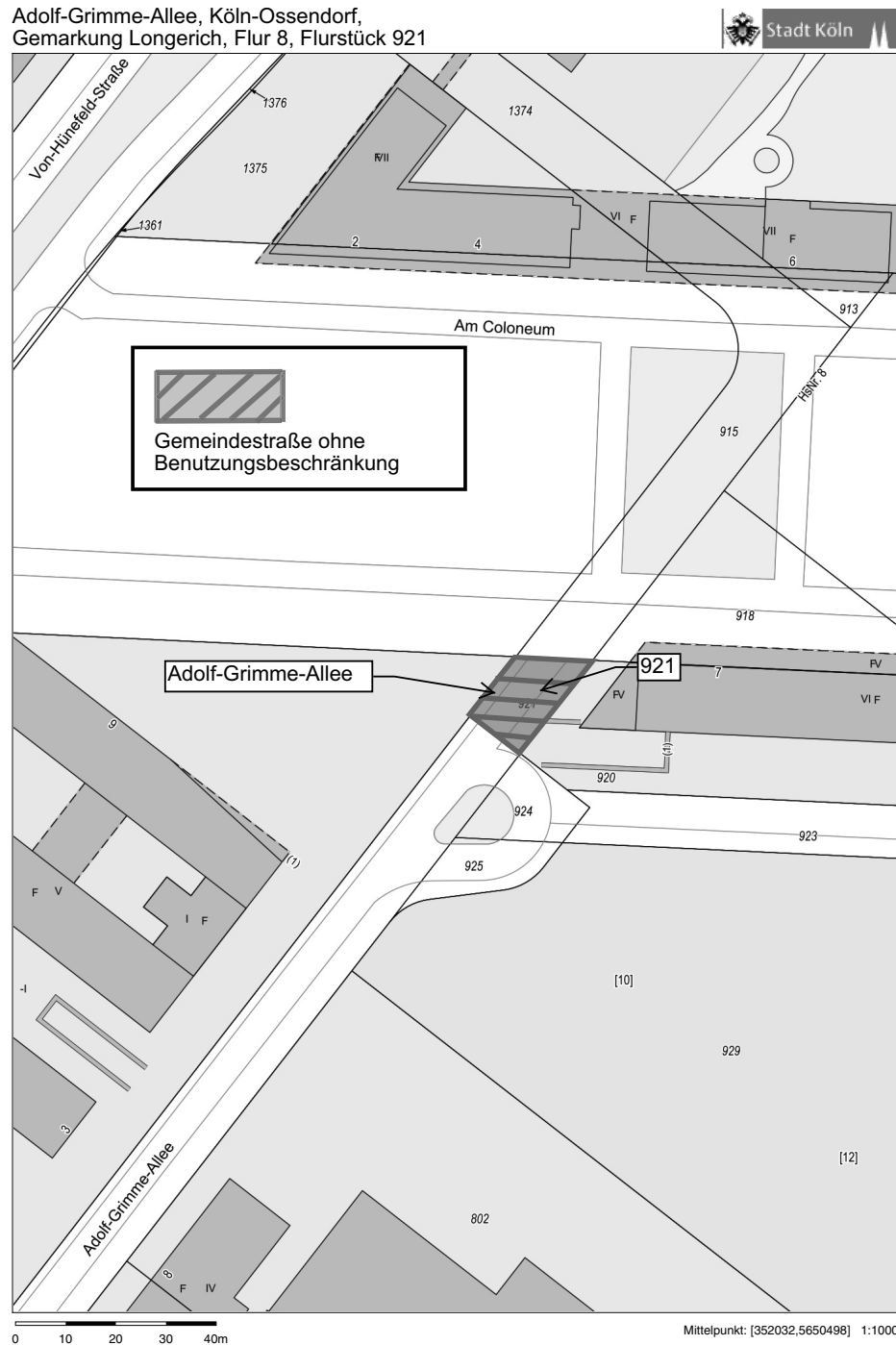
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, in Köln, eingelegt werden.

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Cornelia Müller, Amtsleiterin

Widmungsplan

Adolf-Grimme-Allee, Köln-Ossendorf,
Gemarkung Longerich, Flur 8, Flurstück 921



Herausgeber: Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster

Die Geoinformationen sind gesetzlich geschützt und nur für den Dienstgebrauch zu verwenden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sind die jeweiligen Herausgeber verantwortlich. Diese sind auch für die Genehmigung weitergehender Nutzung zuständig.

Erstellt am: 02.09.2020

**265 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen –
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungs-
plans im beschleunigten Verfahren**

Arbeitstitel: „Kalker Hauptstraße/Wippermannstraße“ in
Köln-Kalk

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am
16. Juni 2020 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ein Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) für das Gebiet südlich der Kalker Hauptstraße, westlich der Wippermannstraße und östlich der Wohnbebauung an der Zechenstraße in Köln-Kalk (Gemarkung Kalk, Flur 26, Flurstücke 44, 188 und 251) – Arbeitstitel: „Kalker Hauptstraße/Wippermannstraße“ in Köln-Kalk – einzuleiten mit dem Ziel, Wohnbebauung, öffentliche Grünflächen (Spielplatz), kulturelle Nutzung und eine Kindertageseinrichtung festzusetzen; dies unter der Maßgabe, in der Planung eine Zuwegung über die Wippermannstraße zur Hausnummer 26 (Zugang zum Kunsthaus Kalk) zu berücksichtigen und der Prüfung, ob und wie weit eine Integration des bestehenden Gebäudes Wippermannstraße 12 in die Gesamtplanung möglich ist, andernfalls eine Integration in den neuen Baukörper oder dem Vorschlag eines Alternativstandorts für die in dem Gebäude ansässigen Kulturräume (Ateliers, Bandräume, u.ä.).

Der in der Variante 2 vorgesehene öffentliche Spielplatz ist von der Kalker Hauptstraße in den hinteren Bereich des Plangebietes zu verlegen.

Der Investor führt mit allen Nutzern Gespräche, um eine für alle Seiten gute Lösung des Nutzungskonfliktes zu finden.

Hinweis: Gemäß § 13 a Absatz 3 Nummer 1 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch aufgestellt wird.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen beim Stadtplanungsamt (Stadthaus) Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, unterrichten und sich in der Zeit vom 1. Oktober bis 14. Oktober 2020 zur Planung äußern.

Das städtebauliche Planungskonzept wird im genannten Zeitraum im Ladenlokal 5, Außenstelle Stadtplanungsamt, Stadthaus Deutz – Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2 in 50679 Köln zur Einsichtnahme ausgehängt.

Unter nachfolgendem Link können der Aushang zum städtebaulichen Planungskonzept sowie weiterführende Informationen abgerufen werden: <http://www.beteiligung-bauleitplanung.koeln>

Weitere Auskünfte können beim Stadtplanungsamt unter der Telefonnummer 0221/221-22813 und der E-Mailadresse Bauleitplanung@stadt-koeln.de eingeholt werden.

Köln, den 11. September 2020

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

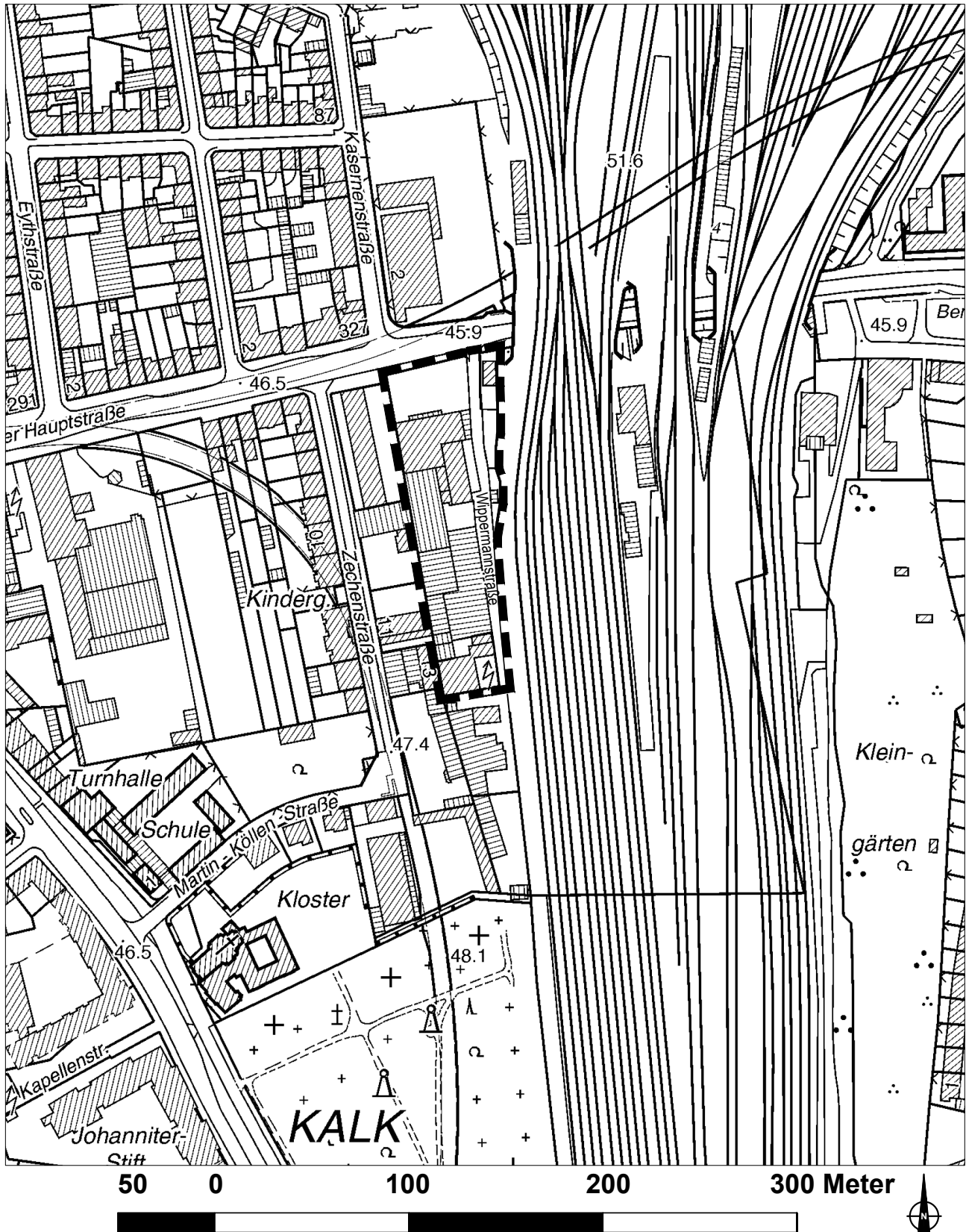
Bekanntmachungsanordnung

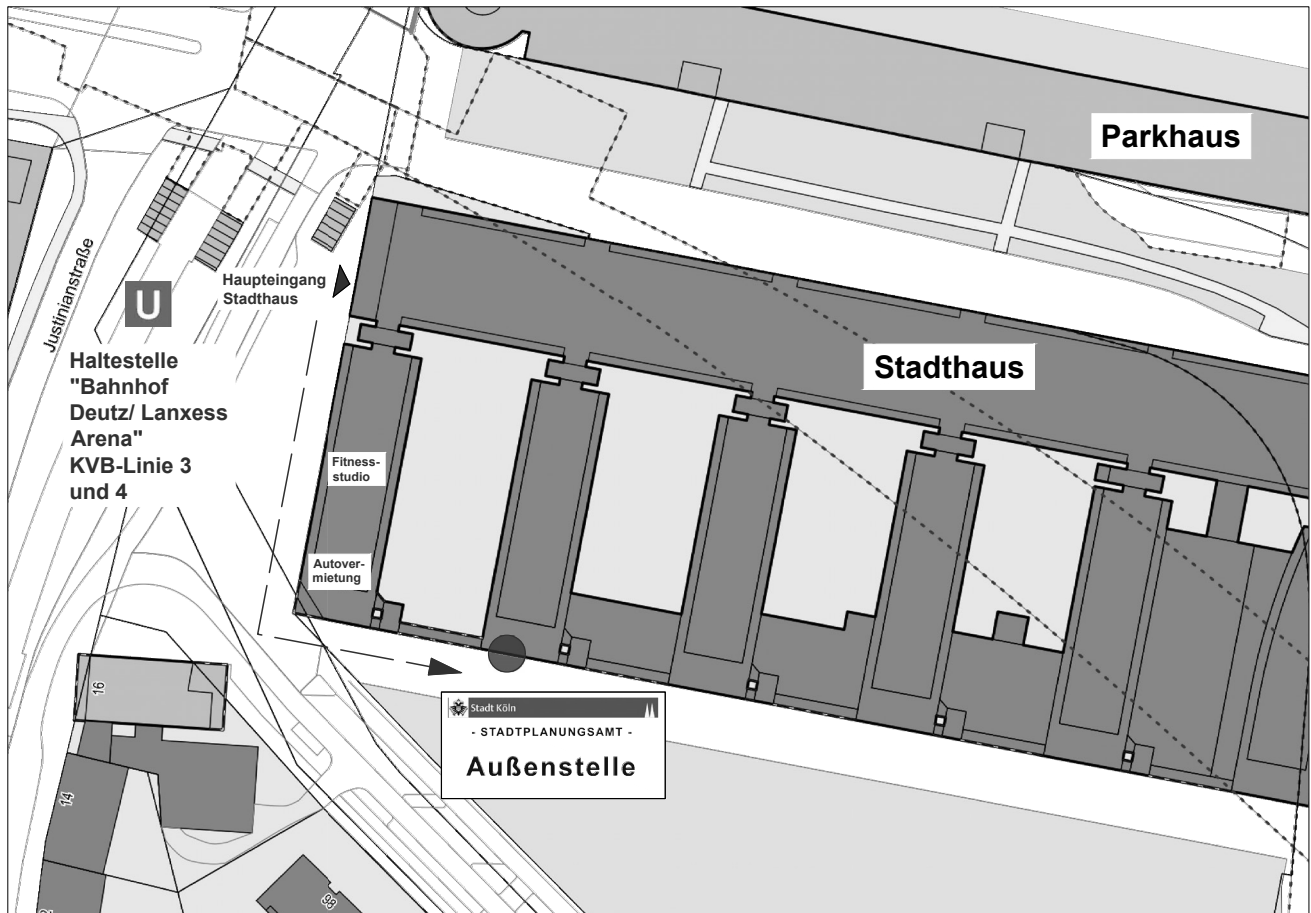
Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 11. September 2020

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Kalker Hauptstraße / Wippermannstraße in Köln - Kalk





266 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen – Erneute Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im vereinfachten Verfahren

Arbeitstitel: Eisenbahnersiedlung in Köln-Porz-Gremberghoven

Erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 74410/02 für das Gebiet betreffend die Häuser beidseitig der Hohenstaufenstraße nordwärts der Häuser Hohenstaufenstraße 64 und 33, die Bebauung entlang des Bahnhofplatzes, der Rather Straße (sowie Teile Fahrweg Sachsenstraße), einschließlich des Talweges, der Heilig-Geist-Straße bis zu den Grundstücken Heilig-Geist-Straße 23 und 25, die Bebauung am Langobardenplatz sowie des Frankenplatzes unter abschließender Einbeziehung der Wohngebäude Frankenplatz 11 und 16 in Köln-Porz-Gremberghoven.

Arbeitstitel: Eisenbahnersiedlung in Köln-Porz-Gremberghoven

Ziel der Planung ist es, die Belange der Baukultur betreffend das Ortsbild mit den baulichen Anlagen, die privaten quartiersbezogenen und öffentlichen Grünflächen sowie die Wegeverbindungen in ihrer Beziehung zur Stadtstruktur und der stadträumlichen Funktion durch den einfachen Bebauungsplan zu sichern.

Die vorgebrachten Anregungen der Dienststellen und Träger öffentlicher Belange während der Offenlage erfordern eine erneute Offenlage.

Hinweis: Gemäß § 13 Absatz 3 Baugesetzbuch wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch abgesehen.

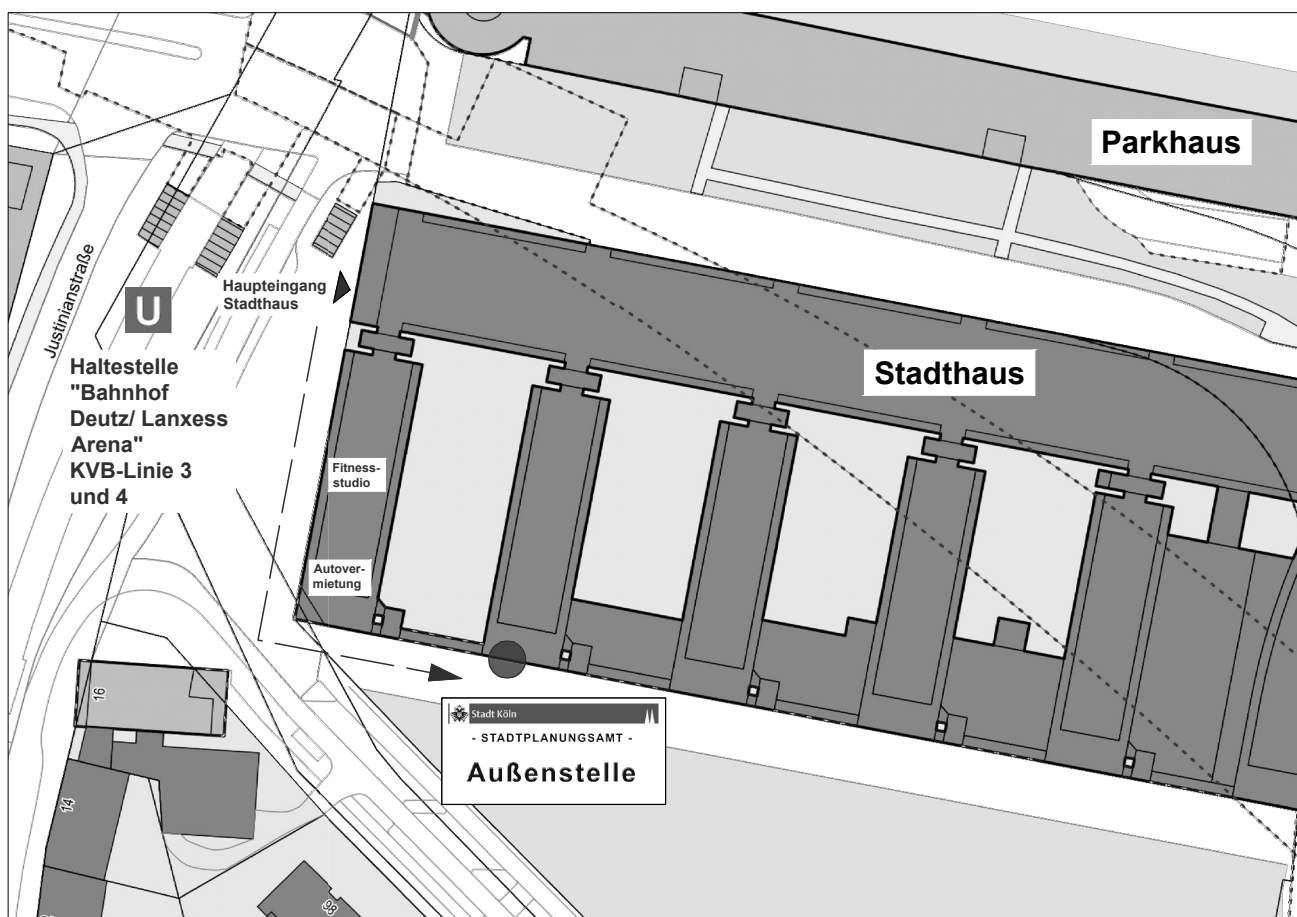
Die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes 74410/02 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 1. Oktober bis 18. November 2020 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Außenstelle, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln.

Für die Einsichtnahme in die öffentlich auszulegenden Unterlagen ist die vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0221/221-33120 sowie der E-Mailadresse Bauleitplanung@stadt-koeln.de erforderlich. Zusätzlich werden die öffentlich auszulegenden Unterlagen unter folgendem Link in das Internet eingestellt: <http://www.beteiligung-bauleitplanung.koeln>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Köln, den 14. September 2020

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
gez. Markus Greitemann,
Beigeordneter



267 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen – Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im beschleunigten Verfahren

Arbeitstitel: Nördlich Scheidtweilerstraße in Köln-
Braunsfeld

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nummer 63451/03 mit gestalterischen Festsetzungen für das Gebiet nördlich der Scheidtweilerstraße, östlich des Wohnbaugrundstücks 76, südlich der Wohnbaugrundstücke Scheidtweilerstraße 70, 68 und 62 sowie westlich des Betriebshofes der KVB betreffend das Flurstück 1817 der Flur 68 der Gemarkung Müngersdorf in Köln-Braunsfeld
Arbeitstitel: Nördlich Scheidtweilerstraße in Köln-Braunsfeld

Ziel der Planung ist der Neubau eines bis zu sechsgeschossigen Wohngebäudes mit integriertem Getränkemarkt im Erdgeschoss.

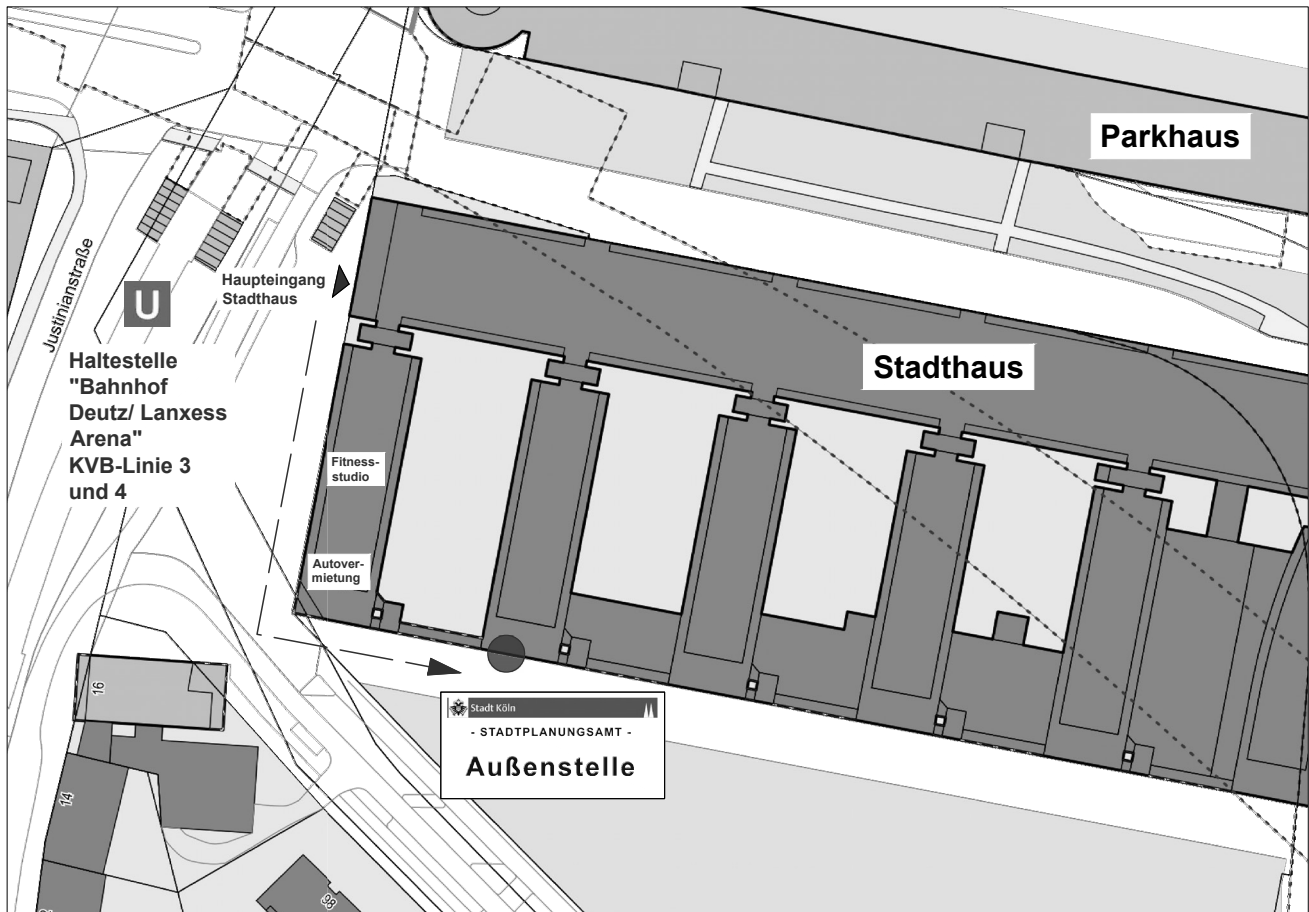
Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 63451/03 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 05. Oktober bis 18. November 2020 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Außenstelle, Ladenlokal 5, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln.

Für die Einsichtnahme in die öffentlich auszulegenden Unterlagen ist die vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0221/221-23900 oder der E-Mailadresse Bauleitplanung@stadt-koeln.de erforderlich. Zusätzlich werden die öffentlich auszulegenden Unterlagen unter folgendem Link in das Internet eingestellt: <http://www.beteiligung-bauleitplanung.koeln>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Köln, den 8. September 2020

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
gez. Markus Greitemann,
Beigeordneter



268 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen – Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: "Südlich Friedensstraße – Westteil" in Köln-Porz-Elsdorf

Der Rat hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2020 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (Bundesgesetzblatt I Seite 1722) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 76380/03 mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch für das Gebiet südlich der Friedensstraße, die östliche Grenze ca. 330 m entfernt von der BAB 59, nördlich der landwirtschaftlichen Flächen „Auf der Wolle“ und östlich der Wohnbebauung Tiergartenstraße

Arbeitstitel: „Südlich Friedensstraße – Westteil“ in Köln-Porz-Elsdorf

Die externen Ausgleichsflächen liegen östlich des Leimbacher Weges in der Gemarkung Langenbrück, Flur 74, Flurstücke 203, 278/100, 100/2, 494, 577 (jeweils teilweise).

Der Bebauungsplan Nummer 76380/03 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,

sowie nach besonderer Vereinbarung, zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 76380/03 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschrif-

ten über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 11. September 2020

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

**269 Hinweisbekanntmachung
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg
(ZV VRS):**

**Hinweisbekanntmachung über Änderungen der Verbandsatzung des Verkehrsverbund Rhein-Sieg
hier: 12.Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg**

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige der 12. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung durch die Bezirksregierung Köln bestätigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 34/20 vom 24.08.2020 bekanntgemacht worden ist.

270 Öffentliche Zustellungen

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung: Daniel Sebastian Monka**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 14.09.2020, 22.0991250.0043.5.21332309

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmeri-Vollstreckung
204, Zimmer-Nr. 7.29, Venloer Str. 151–153, 50672 Köln
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Daniel Sebastian Monka HS: Marburger Str. 2, 51103 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 14.09.2020

Im Auftrag
gez. Schneider

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung: Frau Gail Babb**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 17.09.2020, 22.1203597.0013.4.21322607

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung
204, Zimmer-Nr. 6.05, Venloer Str. 151–153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Gail Babb, Agrippinawerft 10, 50678 Köln.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 17.09.2020

Im Auftrag
gez. Moranc

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Frau Martina Lackstetter

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Leistungsgebot vom 16.09.2020,
Kassenzeichen 144.344.200.908

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Steueramt, 212/24
Grundbesitzabgaben, Zimmer 536, Athener Ring 4, 50765 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Martina Lackstetter, Perez Zeledon metros al norte de la
Iglesia Luz del mundo 50, CR 11909 Tinamaste de Barú

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 16.09.2020

Im Auftrag
gez. Bohnen

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Herrn Ahmed Bouziri FREHA, geb. 09.08.1983

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Schreiben vom: 18.09.2020 – Versagung des weiteren Aufenthaltes im Bundesgebiet, Aktenzeichen: 331-21-Mue

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Freha, Ahmed Bouziri. Remscheider Str. 120, 51103 Köln

Das Dokument enthält eine Frist, deren Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 18.09.2020

Im Auftrag
gez. Mühlpfordt

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Herr Jocika Dimovic

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Abschiebungsandrohung vom 16.09.2020, Az. 333/101

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56–66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Jocika Dimovic, geb. am 21.07.2000 in Novi Knezevac, Albanien.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 16.09.2020

Im Auftrag
gez. Vuoto

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Herrn Merlin Edongo Zangue

Die nachstehend bezeichneten Dokumente werden hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung der Dokumente, Datum, Aktenzeichen der Dokumente:

Rechtswahrende Mitteilungen nach § 97 UVG, 16.09.2020
Aktenzeichen 501/112-01.059433

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsheranziehung, Zimmer 220, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

Die Dokumente können bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Merlin Edongo Zangue, unbekannt

Die Dokumente gelten nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind.

Köln, den 16.09.2020
Im Auftrag
gez. Przybylla

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Herr Sascha Jantzen

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Information über den barunterhaltspflichtigen Elternteil, Auskunftersuchen, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung, 18.09.2020, 502/92 520/10-3191

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 151, Kalker Hauptstr. 247–273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr Sascha Jantzen, Schnuckendrift 4 A, 29229 Celle

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 18.09.2020
Im Auftrag
gez. Dinc

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Akitaylor,James Juo geb. 15.02.1970

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Benachrichtigung über die Beantragung von UVG Leistungen, 1 520 1 46 46 0079 7, 46-0078 9

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 131, Kalker Hauptstraße 247–273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr James Juo Akitaylor, Hohenstaufenstr. 35, 51149 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 17.09.2020
Im Auftrag
gez. Kutllovci

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Herrn Imre Danyi

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Informationen für den barunterhaltspflichtigen Elternteil, Auskunftersuchen, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung, 15.09.2020, 1 520 1 27 27 4569, 1 520 1 27 27 4570

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 155, Kalker Hauptstr. 247–273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr Imre Danyi, Brüsseler Str. 167, 51149 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 15.09.2020
Im Auftrag
gez. Özdemir

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung: Barbascumpa, Nicolai, geb. 16.02.1989**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitwirkung bei der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs, Schreiben vom 15.09.20, Aktenzeichen 503/1/5050/23004

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Abteilung für Senioren und Behinderte – Krankenhilfe, Unterhaltssicherung, Vertriebenenangelegenheiten, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Barbascumpa, Nicolai, geb. 16.02.1989, unbekannt

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 15.09.2020

Im Auftrag
gez. Anton

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung: Bodor, Ladislav, geb. 12.02.1957**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitwirkung bei der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs, Schreiben vom 17.09.20, Aktenzeichen 503/1/5050/21826

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Abteilung für Senioren und Behinderte – Krankenhilfe, Unterhaltssicherung, Vertriebenenangelegenheiten, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Bodor, Ladislav, geb. 12.02.1957, unbekannt

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 17.09.2020

Im Auftrag
gez. Anton

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung: Brozoza, Krzysztof Piotr**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitwirkung bei der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs, Schreiben vom 17.09.20, Aktenzeichen 503/1/5050/23438

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Abteilung für Senioren und Behinderte – Krankenhilfe, Unterhaltssicherung, Vertriebenenangelegenheiten, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Brozoza, Krzysztof Piotr, unbekannt

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 17.09.2020

Im Auftrag
gez. Anton

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung: Buholtean, Ion, geb. 20.06.1991**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitwirkung bei der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs, Schreiben vom 17.09.20, Aktenzeichen 503/1/5050/20628

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Abteilung für Senioren und Behinderte – Krankenhilfe, Unterhaltssicherung, Vertriebenenangelegenheiten, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Buholtean, Ion, geb. 20.06.1991, unbekannt

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 17.09.2020
Im Auftrag
gez. Anton

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Daci, Lavdim, geb. 02.02.1969

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitwirkung bei der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs, Schreiben vom 17.09.20, Aktenzeichen 503/1/5050/24108

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Abteilung für Senioren und Behinderte – Krankenhilfe, Unterhaltssicherung, Vertriebenenangelegenheiten, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Daci, Lavdim, geb. 02.02.1969, unbekannt

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 17.09.2020
Im Auftrag
gez. Anton

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Dinca, Dan, geb. 28.04.1967

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitwirkung bei der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs, Schreiben vom 17.09.20, Aktenzeichen 503/1/5353/03311

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Abteilung für Senioren und Behinderte – Krankenhilfe, Unterhaltssicherung, Vertriebenenangelegenheiten, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Dinca, Dan, geb. 28.04.1967, unbekannt

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 17.09.2020
Im Auftrag
gez. Anton

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Dunka, Marian

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitwirkung bei der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs, Schreiben vom 17.09.20, Aktenzeichen 503/1/5050/23829

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Abteilung für Senioren und Behinderte – Krankenhilfe, Unterhaltssicherung, Vertriebenenangelegenheiten, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Dunka, Marian, unbekannt

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 17.09.2020
Im Auftrag
gez. Anton

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Segieda, Krzysztof, geb. 15.04.1977

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitwirkung bei der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs, Schreiben vom 14.09.2020, Aktenzeichen 1.503.1.5252.2076.0

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Abteilung für Senioren und Behinderte – Krankenhilfe, Unterhaltssicherung, Vertriebenenangelegenheiten, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Segieda, Krzysztof, geb. 15.04.1977, unbekannt

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 15.09.2020

Im Auftrag

gez. Liebeler

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –

Benachrichtigung: Taraszkiewicz, Edward, geb. 09.10.1950

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitwirkung bei der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs, Schreiben vom 14.09.2020, Aktenzeichen 1.503.1.5252.1911.8

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Abteilung für Senioren und Behinderte – Krankenhilfe, Unterhaltssicherung, Vertriebenenangelegenheiten, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Taraszkiewicz, Edward, geb. 09.10.1950, unbekannt

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 15.09.2020

Im Auftrag

gez. Liebeler

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –

Benachrichtigung: Herr Sterns, Paul

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rückforderungsbescheid wegen Unwirksamkeit des Wohngeldbescheides wegen Umzuges, 14.09.2020, Az.: 315 000 836506

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Wohnungswesen, Wohngeldstelle, Aachener Str. 220, 50931 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Paul Sterns, Humperdinckstr. 1, 51069 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 14.09.2020

Im Auftrag

gez. Ortmann

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und
<http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-264 83, Fax 02 21 / 221-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-0, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.